

Satzung

des

Schachverein 1925 Hürth-Berrenrath



- Fassung vom 23.06.2022 -

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Wesen und Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
C. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER	5
§ 8 Beiträge und Gebühren	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
D. DIE ORGANE DES VEREINS.....	6
§ 11 Organe des Vereins	6
§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung	7
§ 14 Der Vorstand	8
E. VEREINSJUGEND	9
§ 15 Der Jugendausschuss	9
F. SONTIGE BESTIMMUNGEN	10
§ 16 Protokoll.....	10
§ 17 Kassenprüfung	10
§ 18 Haftung des Vereins.....	10
§ 19 Datenschutz im Verein	10
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
§ 20 Auflösung des Vereins	11
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	11

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins ist Schachverein 1925 Hürth-Berrenrath, im folgenden SV Berrenrath genannt. Er wurde am 10. Februar 1925 gegründet.
2. Der SV Berrenrath hat seinen Sitz in Hürth-Berrenrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der SV Berrenrath ist ein organisatorischer Zusammenschluss seiner Mitglieder, der den Zweck hat, das Schachspiel als Sport zu pflegen.
2. Alle Zwecke des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates sowie der Wahrung politischen, rassistischen und religiösen Neutralität auszuführen:
 - a. Pflege und Förderung des Schachsports als hervorragendes Bildungs- und Erziehungsmittel sowie in der Betreuung und Forderung des schachsportlichen Nachwuchses.
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung, zur geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen vor allem:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Schulungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b. die Durchführung eines Trainingsbetriebes
 - c. die regelmäßige Durchführung von Turnieren, Meisterschaften und gemeinsame Veranstaltungen im Verein
 - d. die Teilnahme an Schachsportspezifischen Turnieren, Einzel- und Mannschaftswettbewerben und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - g. die Beteiligungen an Kooperationen, Schul-, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstige im Vereinseigentum stehender Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der SV Berrenrath ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werteseines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. beim Kölner Schachverband von 1920 e.V.
 - b. beim Stadtverband Hürth 1950 e.V.
 - c. bei der Dorfgemeinschaft Hürth-Berrenrath
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Absatz 1 als verbindlich an.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jede natürliche Person, die Interesse am Schachsport zeigt und sich mit der Satzung des SV Berrenrath einverstanden erklärt, die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen die Aufnahme in den Verein abzulehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der SV Berrenrath besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereines oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die Sportlichen Angebote des Vereines nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austrittserklärung (Kündigung)
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden. Die Kündigungsfrist ist 1 Monat vor Erreichen des Austrittstermins. Ob ein mündlich ausgesprochener Austritt akzeptiert wird, hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Ein schriftlich formulierter Austritt ist in jedem Fall verbindlich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - die Satzung oder sonstige Bestimmungen des SV Berrenrath grob verletzt werden
 - die kameradschaftliche Basis durch sein Verhalten gestört wird
4. Über den Ausschluss entscheidet, nach einer Anhörung, der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung durch einen Antrag an die nächste JHV anzufechten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können zusätzlich Umlagen, eine Aufnahmegebühr und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe, Staffelung und deren Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen, der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

3. Über die Erhebung und Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu verhindern, was die Auflösung des Schachvereins zur Folge haben kann.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Vorstand in der Ausübung bzw. Ausführung seiner Aufgaben behindert.
3. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass der allgemeine Friede und die Kameradschaft im Verein nicht gestört werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des SV Berrenrath sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. der Jugendausschuss bei mehr als 10 Mitgliedern unter 16 Jahren

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SV Berrenrath.
2. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, sie findet einmal im Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Dem Ersuchen der Mitglieder muss der Vorstand binnen vier Wochen nachkommen.
4. Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufende MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Stichwahlen und auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
8. Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

9. Für Satzungsänderungen und „die Auflösung des Vereins“ reicht eine einfache Mehrheit nicht aus. Über Satzungsänderungen kann nur die MV mit der 2/3 – Mehrheit entscheiden.
10. Jedes Aktive Mitglied, Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende haben mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der MV ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Änderung der Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen.

§ 14 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzender
 - b. der 2. Vorsitzender
 - c. der Kassierer
2. Der SV Berrenrath wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Dieser Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt und ist von jeweils unterschiedlichen Mitgliedern zu besetzen (keine Doppelfunktion). Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Turnierleiter
 - der Jugendleiter
 - der Jugendsprecher – bei Bildung des Jugendausschusses
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Organ des SV Berrenrath vorbehalten sind. Außerdem führt er die Beschlüsse der MV aus. Er hat seine Aufgaben, uneigennützig und in gewissenhafter Weise, zum Wohle des SV Berrenrath zu erfüllen.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch regelmäßig zumindest aber jedes Vierteljahr unter Angaben einer Tagesordnung einberufen. Es können zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines dringenden Grundes, die Einberufung einer Vorstandssitzung erwirken. Diese Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei längerer oder dauernder Verhinderung und bei, durch Beschluss des Vorstandes festgestellter,

mangelnder Pflichterfüllung eines Mitgliedes des Vorstandes, muss der 1. Vorsitzende unverzüglich eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten JHV betrauen. Handelt es sich hierbei um den 1. Vorsitzenden selbst, so muss der 2. Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen.

8. Bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Pflichtverletzungen kann der geschäftsführende Vorstand Sanktionen verhängen.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese werden durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
10. Der Kassierer
 - Der Kassierer hat über alle eingenommenen Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
 - Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden bzw. in Einzelpositionen aufzuschlüsseln.
 - Der Kassierer erstellt jeweils unmittelbar zur JHV für das Geschäftsjahr eine Abschlussrechnung, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der nächsten JHV zur Annahme vorzulegen ist.
11. Dem Vorstand obliegt es Ausschüsse zu bilden bzw. Mitglieder in bestimmte Positionen (Ämter) zu delegieren.

E. VEREINSJUGEND

§ 15 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - der Jugendleiter
 - der Jugendtrainer
 - der Jugendsprecher (sofern vorhanden)
 - der Jugendturnierleiter
2. Der Jugendtrainer wird vom Jugendleiter oder durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
3. Der Jugendausschuss ist vom Jugendleiter zu bilden, wenn mindestens 10 Mitglieder unter 16 Jahren im SV Berrenrath sind.
4. Der Jugendsprecher und der Jugendturnierleiter sind auf einer Jugendversammlung von den stimmberechtigten Jugendlichen zu wählen.
5. Zweck des Jugendausschusses ist es, den Jugendlichen frühzeitig Verantwortung und Mitbestimmung innerhalb des SV Berrenrath zu geben. Zu diesem Zweck kann sich die Vereinsjugend eine eigene Jugendsatzung geben, die jedoch mit den Bestimmungen der Vereinssatzung abgestimmt sein muss.

6. Der Jugendausschuss des SV Berrenrath erhält zur Finanzierung ihrer Zwecke, vom SV Berrenrath einen jährlichen neu zu vereinbarendem Zuschuss, der die Vorhaben der Vereinsjugend und den Möglichkeiten des SV Berrenrath angemessen ist.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes des SV Berrenrath ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll eine Liste sämtlicher Anwesenden, der eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§ 17 Kassenprüfung

Die JHV wählt jährlich einen der beiden Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der JHV, die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch. Die Kassenprüfer erstatten der JHV Bericht.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieser Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Auf dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des SV Berrenrath“ behandelt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nachträglich, bis spätestens einen Monat nach der MV, schriftlich gelten machen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und Kassierer gemeinsam als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporverband Hürth 1950 e.V., mit der Maßgabe dies nur für gemeinnützige Zwecke - nach Möglichkeit im Ortsteil Berrenrath - zu verwenden.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SV Berrenrath am 27.01.2011 in Hürth-Berrenrath beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Die Letzte Änderung wurde von der Mitgliederversammlung des SV Berrenrath am 23.06.2022 in Hürth-Hermülheim beschlossen.

Notizen